



Rat der
Europäischen Union

074598/EU XXVI. GP
Eingelangt am 11/09/19

Brüssel, den 11. September 2019
(OR. en)

7573/19
COR 1 (de,pl)

COMPET 257
ENT 74
EDUC 159
ETS 11
JUR 140
MI 263
DELECT 73

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. September 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2019) 6580 final

Betr.: BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung (EU) 2019/907 der Kommission vom 14. März 2019 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung für Skilehrer gemäß Artikel 49b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt der Europäischen Union L 145 vom 4. Juni 2019)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 6580 final.

Anl.: C(2019) 6580 final

Brüssel, den 9.9.2019
C(2019) 6580 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2019/907 der Kommission vom 14. März 2019 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung für Skilehrer gemäß Artikel 49b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 145 vom 4. Juni 2019)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2019/907 der Kommission vom 14. März 2019 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung für Skilehrer gemäß Artikel 49b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 145 vom 4. Juni 2019)

Seite 11, Anhang I, einleitender Satz:

anstatt: „Die in diesem Anhang aufgeführten Qualifikationen sind so festzulegen, dass mit einem ausgewogenen Konzept Theorie und Praxis einschließlich des Pistenskilafs und des Skilafs abseits der Pisten in Einklang gebracht werden, und sind insbesondere auf die Vermittlung folgender Fähigkeiten und Kenntnisse auszurichten.“

muss es heißen: „Die in diesem Anhang aufgeführten Qualifikationen sind so festzulegen, dass mit einem ausgewogenen Ausbildungskonzept Theorie und Praxis einschließlich des Pistenskilafs und des Skilafs abseits der Pisten in Einklang gebracht werden, und sind insbesondere auf die Vermittlung folgender Fähigkeiten und Kenntnisse auszurichten.“

Seite 11, Anhang I, Buchstaben a bis h:

anstatt: „a) das Verständnis der Lehr-, Unterrichts- und Ausbildungsmethodik sowie die Fähigkeit, diese im Alpinskiunterricht sowohl auf Pisten als auch abseits der Pisten anzuwenden;

b) die Fähigkeit, eine Lehreinheit bei wechselhaften Witterungsverhältnissen entsprechend anzupassen;

c) die Fähigkeit, Instruktionsanforderungen autonom zu erstellen, umzusetzen und zu bewerten, die für alle Klassen auf allen Niveaus des Alpinskiunterrichts (Einstieg bis Perfektion) geeignet sind;

d) die Fähigkeit, mithilfe geeigneter Lehrtechniken ein Programm für den Alpinskiunterricht zu entwickeln;

e) die Fähigkeit, eine Trainingssituation zu gestalten;

f) die Fähigkeit zur Erstellung von Lehr-, Unterrichts- und Ausbildungsmaterialien für jede Art von Alpinskiunterricht;

g) die Fähigkeit, eine technische Demonstration durchzuführen und dabei die verschiedenen Elemente für alle Klassen und jedes Niveau des Alpinskiunterrichts zu erläutern;

h) die Fähigkeit, eine Alpinskiunterrichts- oder -kurseinheit zu bewerten;“

muss es heißen: „a) das Verständnis der Lehr-, Unterrichts- und Ausbildungsmethodik sowie die Fähigkeit, diese im Skiunterricht sowohl auf Pisten als auch abseits der Pisten anzuwenden;

b) die Fähigkeit, eine Unterrichtseinheit bei wechselhaften Witterungsverhältnissen entsprechend anzupassen;

c) die Fähigkeit, Unterrichtsanforderungen autonom zu erstellen, umzusetzen und zu bewerten, die für alle Klassen auf allen Niveaus des Skiunterrichts (Einstieg bis Experte) geeignet sind;

d) die Fähigkeit, mithilfe geeigneter Unterrichtstechniken ein Programm für den Skiunterricht zu entwickeln;

e) die Fähigkeit, eine Trainingssituation zu gestalten;

f) die Fähigkeit zur Erstellung von Lehr-, Unterrichts- und Ausbildungsmaterialien für jede Art von Skiunterricht;

g) die Fähigkeit, eine technische Demonstration durchzuführen und dabei die verschiedenen Elemente für alle Klassen und jedes Niveau des Skiunterrichts zu erläutern;

h) die Fähigkeit, eine Skiunterrichts- oder Skikurseinheit zu bewerten;“

Seite 14, Anhang II, Teil I, Nummer 1.3.1, Absatz 2:

anstatt: „Referenzskiläufer sind Bürger eines beliebigen Mitgliedstaats. Sie haben entweder den Euro-Test und den Euro-Security-Test vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder die gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden und beim Kalibrierungstest für die laufende Saison einen Korrekturkoeffizienten von 0,8700 oder mehr erreicht.“

muss es heißen: „Referenzskiläufer sind Bürger eines beliebigen Mitgliedstaats. Sie haben entweder den Euro-Test und den Euro-Sicherheits-Test vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder die gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden und beim Kalibrierungstest für die laufende Saison einen Korrekturkoeffizienten von 0,8700 oder mehr erreicht.“

Seite 16, Anhang II, Teil II, Nummer 2.1.4, Absatz 1, Satz 3:

anstatt: „Nur jene Bürger, die entweder den Euro-Security-Test vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder die gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden haben, kommen für eine Nominierung als Mitglied der Prüfungsjury zur Bewertung der Module der Sicherheitsprüfung infrage.“

muss es heißen: „Nur jene Bürger, die entweder den Euro-Sicherheits-Test vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder die gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden haben, kommen für eine Nominierung als Mitglied der Prüfungsjury zur Bewertung der Module der Sicherheitsprüfung infrage.“

Seite 17, Anhang II, Teil II, Nummer 2.2.2:

anstatt: „2.2.2. Die praktische Prüfung

Die praktische Prüfung für das Skifahren abseits der Pisten besteht aus drei Lehrmodulen, bei denen Führen von Gruppen im Mittelpunkt steht, sowie aus einem Modul, das die Suche und

Rettung von zwei von einer Lawine verschütteten Personen umfasst. Die praktische Prüfung ist in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Prüfung stattfindet, abzulegen.

Die Dauer der drei Module ‚Führen von Gruppen‘ beträgt jeweils 15 Minuten, zu denen eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten hinzukommt. Diese Lehrmodule sind dann erfolgreich absolviert, wenn mindestens 75 % der Übungen zufriedenstellend durchgeführt wurden.“

muss es heißen: „2.2.2. Die praktische Prüfung

Die praktische Prüfung für das Skifahren abseits der Pisten besteht aus drei Unterrichtsmodulen, bei denen Führen von Gruppen im Mittelpunkt steht, sowie aus einem Modul, das die Suche und Rettung von zwei von einer Lawine verschütteten Personen umfasst. Die praktische Prüfung ist in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Prüfung stattfindet, abzulegen.

Die Dauer der drei Module ‚Führen von Gruppen‘ beträgt jeweils 15 Minuten, zu denen eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten hinzukommt. Diese Unterrichtsmodule sind dann erfolgreich absolviert, wenn mindestens 75 % der Übungen zufriedenstellend durchgeführt wurden.“

Seite 17, Anhang II, Teil II, Nummer 2.2.2.1, Absätze 1 und 2:

anstatt: „Modul 1: ‚Interpretieren Sie die Lawinenprognose gemeinsam mit Ihrer Gruppe. Vergleichen Sie die Informationen der Prognose mit Ihren eigenen, vor Ort gemachten Beobachtungen und bewerten Sie die Situation.‘

Modul 2: ‚Sie unternehmen mit Ihrer Gruppe eine Abfahrt abseits der Pisten und machen einen Routenvorschlag, bei dem Faktoren wie Schneeverhältnisse, Sammelplätze und Formen der Gruppenorganisation berücksichtigt werden. Erarbeiten Sie mit Ihrer Gruppe eine Bewertung der mit der Abfahrt verbundenen Risiken.‘“

muss es heißen: „Modul 1: ‚Interpretieren Sie den aktuellen Lawinenlagebericht gemeinsam mit Ihrer Gruppe. Vergleichen Sie die Informationen des Lawinenlageberichts mit Ihren eigenen, vor Ort gemachten Beobachtungen und bewerten Sie die Situation.‘

Modul 2: ‚Führen Sie Ihre Gruppe auf einer Abfahrt abseits der Pisten und machen Sie einen Routenvorschlag, bei dem Faktoren wie Schneeverhältnisse, Sammelplätze und Formen der Gruppenorganisation berücksichtigt werden. Erarbeiten Sie mit Ihrer Gruppe eine Bewertung der mit der Abfahrt verbundenen Risiken.‘“

Seite 18, Anhang II, Teil II, Nummer 2.2.2.2:

anstatt: „2.2.2.2. Modul ‚Unter einer Lawine verschüttete Personen suchen und bergen‘

Ziel des Moduls ist es, zwei Lawinenverschüttetensuchgeräte (‚LVS-Geräte‘) zu orten und mindestens eines der beiden Geräte aufzufinden. Jedes LVS-Gerät wird in einer ca. 60 cm breiten Isoliertasche in 1 Meter Tiefe vergraben, ohne dass jedoch sich überlagernde Signale ausgesendet werden. Es darf ein für Trainingszwecke genutztes LVS-Gerät verwendet werden. Die Suchzone wird auf eine Fläche von maximal 50 m x 50 m begrenzt. Die zulässige Zeit für die Ortung der beiden LVS-Geräte und das Auffinden eines dieser Geräte beträgt maximal 8 Minuten. Zur Teilnahme an diesem Modul benötigen die Kandidaten ein digitales LVS-Gerät mit mindestens drei Antennen. Kandidaten mit analogen LVS-Geräten werden zu diesem Prüfungsmodul nicht zugelassen. Dieses Modul ist dann erfolgreich

absolviert, wenn die beiden vergrabenen LVS-Geräte geortet wurden und eines davon innerhalb der vorgegebenen Zeit aufgefunden wurde.“

muss es heißen: „2.2.2.2. Modul ‚Unter einer Lawine verschüttete Personen suchen und bergen‘

Ziel des Moduls ist es, zwei Lawinenverschüttetensuchgeräte („LVS-Geräte“) zu orten und zu sondieren und mindestens eines der beiden Geräte auszugraben. Jedes LVS-Gerät wird in einer ca. 60 cm breiten Isoliertasche in 1 Meter Tiefe ohne gegenseitige Signalüberlagerung vergraben. Ein Search-Trainer darf für die Prüfung verwendet werden. Das Suchfeld wird auf eine Fläche von maximal 50 m x 50 m begrenzt. Die zulässige Zeit für das Orten und Sondieren der beiden LVS-Geräte und das Ausgraben eines dieser Geräte beträgt maximal 8 Minuten. Zur Teilnahme an diesem Modul benötigen die Kandidaten ein digitales LVS-Gerät mit mindestens drei Antennen. Kandidaten mit analogen LVS-Geräten werden zu diesem Prüfungsmodul nicht zugelassen. Dieses Modul ist dann erfolgreich absolviert, wenn die beiden vergrabenen LVS-Geräte geortet und sondiert wurden und eines davon innerhalb der vorgegebenen Zeit ausgegraben wurde.“